

Allgemeine Benutzungsregelungen

für die Tageseinrichtung für Kinder
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenhaus

1. Allgemeines

Das Angebot der kirchlichen Kindertagesstätte ist im Auftrag der Kirche begründet und versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Die Arbeit in der Kindertagesstätte orientiert sich an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt.

Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Kindertagesstättenarbeit der Kirche ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Information voraus.

In diesem Sinne bietet die Kirche eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen an.

2. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage von sozialen Kriterien, die von ihm im Benehmen mit dem Beirat der Einrichtung festgelegt werden.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und die Personensorgeberechtigten des behinderten Kindes, der Träger und das Team der Mitarbeitenden in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann.

Die Personensorgeberechtigten melden das Kind schriftlich bei dem Träger/der Leitung* der Kindertageseinrichtung an. Der Träger/die Leitung* entscheidet über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Einrichtung. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Alternativ erfolgt das Anmeldeverfahren über das entsprechende Online-Portal der jeweiligen Kommune.

Bei Wechsel der Betreuungsart (Krippe zu Kindergarten; Kindergarten zu Hort) ist eine neue schriftliche Anmeldung erforderlich. Stehen nicht genügend Plätze zur Verfügung, werden dieselben Aufnahmekriterien wie bei einer Erstaufnahme angewandt. Stehen freie Plätze

vorzeitig zur Verfügung, kann die Leitung/der Träger* auch eine Aufnahme vor Ablauf des bestehenden Vertrags zulassen.

Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) Der unterschriebene Betreuungsvertrag,
- b) die Erklärung zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen und Spaziergängen,
- c) die Benennung der zur Abholung berechtigten Personen,
- d) der Nachweis über ausreichenden Impfschutz nach § 20 Absatz 9 IfSG und
- e) alle zur Beitragsfestsetzung erforderlichen Unterlagen.

3. Eingewöhnungszeit

In der ersten Zeit des Kindertagesstättenbesuchs findet eine Eingewöhnung statt, welche in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften eine Anwesenheit des/der Sorgeberechtigten erfordert. In der Eingewöhnungszeit erfolgt aus pädagogischen Gründen keine Betreuung über die gesamte vereinbarte tägliche Betreuungszeit. Die tägliche Betreuungsdauer wird schrittweise nach Ermessen der pädagogischen Fachkräfte gesteigert. Die nicht vollumfängliche Betreuungszeit eines Kindes während der Eingewöhnungszeit führt nicht zu einer Verringerung des Elternbeitrags (s. Nr. 10).

4. Öffnungszeiten

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine, Schließungen bei Studientagen u. a. werden vom Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die aktuellen Betreuungszeiten der angebotenen Gruppen sind ausgehängt ,bzw. auf der Homepage einzusehen.

5. Vorübergehende Schließung in besonderen Fällen

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit/Ausfall der Mitarbeitenden oder fehlendem Personal zeitweilig zu schließen oder Betreuungszeiten zu reduzieren, insoweit als Aufsicht und Betreuung der Kinder nach den Anforderungen des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung oder Reduzierung so schnell wie möglich benachrichtigt.

Die Elternbeiträge sind pauschaliert, so dass grundsätzlich keine Beiträge erstattet werden. Sollte es jedoch zu Schließungen in besonderen Fällen wegen Personalmangel von mehr als 10 Betreuungstagen insgesamt pro Kalenderjahr/Kitajahr* kommen, werden die Beiträge für die darüberhinausgehenden Tage erstattet.

6. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeitenden und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten.

Werden Feste in der Kindertagesstätte gemeinsam mit den Kindern und ihren Personensorgeberechtigten gefeiert, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten (oder Personen gem. Anlage 8) das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine persönliche Mitteilung, Information über die Kita-Info-App oder schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind grundsätzlich nicht ausreichend. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben. Im Einzelfall hängt die Eignung von den individuellen Umständen ab (z.B. Gefährlichkeit der Wege, Eigenschaften der betroffenen Kinder).

Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeitenden der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

7. Versicherungsschutz

Die Kinder in Kindertagesstätten sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII bei Unfall versichert:

- auf direktem Weg zur und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen)

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Der Schutz der gesetzlichen

Unfallversicherung besteht für alle Kinder, die in Tageseinrichtungen, die nach § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, betreut werden.

Eine Haftpflichtversicherung des Kindes durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

8. Krankheitsfälle

In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen. Die Kinder müssen 24 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Stellt sich während der Betreuungszeit in der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes heraus, ist es unverzüglich abzuholen.

Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Personensorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen, oder einer Gefährdung der Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder, ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, bis eine Klärung erfolgt ist.

Medikamente werden in den Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z. B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente verabreicht werden. Dieses ist im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten individuell gesondert und schriftlich zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die pädagogische Fachkraft zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die pädagogischen Fachkräfte können eine Verabreichung ablehnen.

9. Ansteckende Krankheiten

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz oder anderen ernsthaften Erkrankungen hat der Sorgeberechtigte die Leitung unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Nach der Erkrankung darf das Kind die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und eine Gefahr für die Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder ausgeschlossen ist. Im Zweifel kann die Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung verlangen-dies gilt bei ansteckenden Krankheiten immer.

10. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird monatlich durch das Ev.-luth. Kirchenkreisamt Meppen erhoben und ist spätestens zum 15. Werktag des Monats im Voraus auf das Konto des Kirchenkreisamtes bei der Evangelischen Bank IBAN DE95 5206 0410 0000 0067 34 zu zahlen. Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Einkommens der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder sowie der Betreuungsformen und Betreuungszeiten gestaffelt. Die aktuellen Beiträge sind der Anlage zu entnehmen bzw. im Aushang zu ersehen. Änderungen des Elternbeitrages hat der Träger spätestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderungen zu belegen. Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag erhoben. Dies gilt sinngemäß auch, wenn aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde die Berechnung der Beiträge durch die politische Gemeinde erfolgt. Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass die zur Berechnung des Elternbeitrages erforderlichen personenbezogenen Daten an die örtliche Kommune ausschließlich für diesen Zweck weitergegeben werden.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres (01. August bis 31. Juli), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten, zu entrichten. Die in Ziffer 5. und 8. genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Auch bei bestehender Beitragsfreiheit nach § 21 KiTaG (zzt. für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt) sind gegebenenfalls Beiträge für über acht Stunden Betreuungszeit hinausgehende Sonderöffnungs- oder Betreuungszeiten, Mittagessen, Ausflüge, Wahlangebote u. ä. zu entrichten.

Hinweis: Wenn bestimmte staatliche Unterstützungsleistungen bezogen werden, haben die Personensorgeberechtigten Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (z. B. Ausgaben für ein- oder mehrtätige Ausflüge mit der Kita, Ausgaben für gemeinschaftliches Mittagessen in der Kita). Über Leistungen für Bildung und Teilhabe, das sogenannte Bildungspaket, berät die zuständige Stadt oder der Landkreis.

Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger festgelegt. Dabei werden ggf. zwischen dem Träger und der politischen Gemeinde getroffene Regelungen zur Beitragshöhe berücksichtigt. Der Träger kann den Elternbeitrag und sonstige Entgelte insbesondere wegen

allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Hinweis: Wenn die Personensorgeberechtigten unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen liegen, kann beim örtlichen Träger der Jugendhilfe („Jugendamt“) ein Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge gestellt werden („wirtschaftliche Jugendhilfe“).

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung ist nicht in dem Elternbeitrag enthalten und wird monatlich zusätzlich erhoben und tageweise abgerechnet.

Die Gruppenkasse wird als Pauschalbetrag berechnet.

Nebenkosten, die nicht im Elternbeitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge, besondere Veranstaltungen u. ä. werden mit den Eltern besprochen und Erstattungsbeträge hierfür eingesammelt.

Das Entgelt für Sonderöffnungszeiten wird ebenfalls zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

11. Kündigung durch die Sorgeberechtigten

Eine Kündigung kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. In gegenseitigem Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden.

Eine Kündigung mit Wirkung für die Zeit vom 01.04. bis 30.07. ist grundsätzlich nicht möglich, sondern erst wieder zum 31.07. (Ende des Kindergartenjahrs). Eine Beendigung des Betreuungsvertrags zu einem Datum zwischen dem 01.04. und dem 30.07. kann nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Umzug in eine andere Kommune) und im Einvernehmen mit dem Träger vereinbart werden. Gemeinsam Sorgeberechtigte können den Vertrag nur gemeinsam kündigen. Der Elternbeitrag und sonstige Entgelte sind bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu entrichten.

12. Kündigung durch den Träger

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag einschließlich Benutzungsregelungen nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder anderer Entgelte für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,

- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann oder
- ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist und insoweit eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist).

Der Träger ist berechtigt, den Vertrag zum Monatsende zu kündigen, wenn das Kind seinen Wohnsitz nicht mehr im Gebiet der Kommune hat, in der die Kindertagesstätte liegt, soweit die mitfinanzierende Kommune bzw. die vertragliche Vereinbarung zwischen Träger und Kommune dieses verlangt.

Der Träger ist berechtigt, den Vertrag nach Mahnung mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zu kündigen, insbesondere,

- wenn das Kind häufig verspätet abgeholt wird oder
- wenn das Kind häufig grundlos oder unentschuldigt die Kita nicht besucht.

Der Träger ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen, wenn er den Betreuungsplatz des Kindes aufgrund zwingender Umstände, insbesondere anhaltenden Fachpersonalmangels, dauerhaft nicht aufrechterhalten kann.

13. Betreuungsvertrag

Diese Allgemeinen Benutzungsregelungen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

14. Inkrafttreten und Änderungen

Die Allgemeine Benutzungsregelungen treten mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft und lösen die bisherigen Regelungen ab. Änderungen werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.